

„Föritztalkurier“

Amtsblatt

der Gemeinde Föritz,
der Gemeinde Judenbach

und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz



Jahrgang 2018

Mittwoch, den 28. März 2018

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil der Gemeinde Föritz

Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg Seite 2

Amtlicher Teil der Gemeinde Judenbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg Seite 5

Amtlicher Teil der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg Seite 8



Gemeinde Förritz

Amtlicher Teil der Gemeinde Förritz

Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg

LANDRATSAMT SONNEBERG



Landratsamt Sonneberg; Postfach 100442; 96504 Sonneberg

An die Einwohner
der Gemeinde Förritz

Dienststelle	Kommunalamt
Sachbearbeiter	L.15.1
Zimmer-Nummer	354
Aktenzeichen	Gesetzentwurf DS 6/5308
Durchwahl (0 36 75) 8 71 -	206 o. 229
E-Mail	andreas.hoefner@lkson.de *

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Datum 27.03.2018

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)

hier: Anhörung der beteiligten Gemeinden sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf und zu dem Änderungsantrag

Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308)
- Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)
- Empfangsbestätigung für die Gemeinden

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o.g. Änderungsantrag wird für den Landkreis Sonneberg folgende Strukturänderung vorgeschlagen:

§ 12 (nach Änderungsantrag § 13):

- Die Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet.
- Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Förritztal“.

Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg,
Postfach 100442
96504 Sonneberg

Telefon: (03675) 871-0
Telefax: (03675) 871-404 o. (03675) 702640
Internet: www.lkson.de
E-mail: Landkreis.Sonneberg@lkson.de *

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Bankverbindung:
Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE93840547220380400502
BIC: HELADEF1SON

Öffnungszeiten:
Di 8 - 12, 14 - 16 Uhr
Mo, Mi, Fr 8 - 12 Uhr
Do 8 - 12, 14 - 17.30 Uhr

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der vorgenannten Gemeinden und der betroffenen Einwohner durch. Dieses findet vom **29. März bis zum 30. April 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, – gemeint sind hier die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach – wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stadt Sonneberg erhält ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der in ihrer Nachbarschaft stattfindenden Neugliederung.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf - **Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)** - nebst Begründung kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Föritz
Hauptamt
1. OG Zimmer 201
Ortsstraße 13
96524 Föritz

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr– 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Judenbach
Hauptamt
2. OG Zimmer 201
Bellershöhe 1
96515 Judenbach

Montag	geschlossen
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz
Hauptamt
1. OG
Schierschnitzer Str. 9
96524 Neuhaus-Schierschnitz

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Landratsamt Sonneberg
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Zimmer: 302

Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter Angabe des Aktenzeichens **Gesetzentwurf DS 6/5308** an das

Landratsamt des Landkreises Sonneberg
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

zur Weiterleitung an den Thüringer Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **30. April 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Sonneberg, den 27.03.2018
Im Auftrag

Dittmann

(Dienstsiegel)

Gemeinde Judenbach

Amtlicher Teil der Gemeinde Judenbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg

LANDRATSAMT SONNEBERG



Landratsamt Sonneberg; Postfach 100442; 96504 Sonneberg

An die Einwohner der Gemeinde Judenbach	Dienststelle	Kommunalamt
	Sachbearbeiter	L.15.1
	Zimmer-Nummer	354
	Aktenzeichen	Gesetzentwurf DS 6/5308
	Durchwahl (0 36 75) 8 71 -	206 o. 229
	E-Mail	andreas.hoefner@lkson.de *

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Datum 27.03.2018

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)

hier: Anhörung der beteiligten Gemeinden sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf und zu dem Änderungsantrag

Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308)
- Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)
- Empfangsbestätigung für die Gemeinden

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o.g. Änderungsantrag wird für den Landkreis Sonneberg folgende Strukturänderung vorgeschlagen:

§ 12 (nach Änderungsantrag § 13):

- Die Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet.
- Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Förritztal“.

Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg,
Postfach 100442
96504 Sonneberg

Telefon: (03675) 871-0
Telefax: (03675) 871-404 o. (03675) 702640
Internet: www.lkson.de
E-mail: Landkreis.Sonneberg@lkson.de *

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Bankverbindung:
Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE93840547220380400502
BIC: HELADEF1SON

Öffnungszeiten:
Di 8 - 12, 14 - 16 Uhr
Mo, Mi, Fr 8 - 12 Uhr
Do 8 - 12, 14 - 17.30 Uhr

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der vorgenannten Gemeinden und der betroffenen Einwohner durch. Dieses findet vom **29. März bis zum 30. April 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, – gemeint sind hier die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach – wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stadt Sonneberg erhält ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der in ihrer Nachbarschaft stattfindenden Neugliederung.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf - **Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)** - nebst Begründung kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Föritz
Hauptamt
1. OG Zimmer 201
Ortsstraße 13
96524 Föritz

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr– 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Judenbach
Hauptamt
2. OG Zimmer 201
Bellershöhe 1
96515 Judenbach

Montag	geschlossen
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz
Hauptamt
1. OG
Schierschnitzer Str. 9
96524 Neuhaus-Schierschnitz

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Landratsamt Sonneberg
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Zimmer: 302

Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter Angabe des Aktenzeichens **Gesetzentwurf DS 6/5308** an das

Landratsamt des Landkreises Sonneberg
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

zur Weiterleitung an den Thüringer Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **30. April 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Sonneberg, den 27.03.2018
Im Auftrag

Dittmann

(Dienstsiegel)

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Amtlicher Teil der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Bekanntmachung des Landratsamtes Sonneberg

LANDRATSAMT SONNEBERG



Landratsamt Sonneberg; Postfach 100442; 96504 Sonneberg

An die Einwohner der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz	Dienststelle Sachbearbeiter Zimmer-Nummer Aktenzeichen Durchwahl (0 36 75) 8 71 - 206 o. 229 E-Mail	Kommunalamt L.15.1 354 Gesetzentwurf DS 6/5308 andreas.hoefner@lkson.de *
--	--	---

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Datum 27.03.2018

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)

hier: Anhörung der beteiligten Gemeinden sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf und zu dem Änderungsantrag

Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308)
- Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)
- Empfangsbestätigung für die Gemeinden

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o.g. Änderungsantrag wird für den Landkreis Sonneberg folgende Strukturänderung vorgeschlagen:

§ 12 (nach Änderungsantrag § 13):

- Die Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet.
- Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Förritztal“.

Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg,
Postfach 100442
96504 Sonneberg

Telefon: (03675) 871-0
Telefax: (03675) 871-404 o. (03675) 702640
Internet: www.lkson.de
E-mail: Landkreis.Sonneberg@lkson.de *

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Bankverbindung:
Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE93840547220380400502
BIC: HELADEF1SON

Öffnungszeiten:
Di 8 - 12, 14 - 16 Uhr
Mo, Mi, Fr 8 - 12 Uhr
Do 8 - 12, 14 - 17.30 Uhr

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der vorgenannten Gemeinden und der betroffenen Einwohner durch. Dieses findet vom **29. März bis zum 30. April 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und den Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, – gemeint sind hier die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach – wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stadt Sonneberg erhält ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der in ihrer Nachbarschaft stattfindenden Neugliederung.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf - **Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673)** - nebst Begründung kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Föritz
Hauptamt
1. OG Zimmer 201
Ortsstraße 13
96524 Föritz

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr– 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Judenbach
Hauptamt
2. OG Zimmer 201
Bellershöhe 1
96515 Judenbach

Montag	geschlossen
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz
Hauptamt
1. OG
Schierschnitzer Str. 9
96524 Neuhaus-Schierschnitz

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Landratsamt Sonneberg
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Zimmer: 302

Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter Angabe des Aktenzeichens **Gesetzentwurf DS 6/5308** an das

Landratsamt des Landkreises Sonneberg
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

zur Weiterleitung an den Thüringer Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **30. April 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Sonneberg, den 27.03.2018
Im Auftrag

Dittmann

(Dienstsiegel)



Impressum

„Föritztalkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritz, der Gemeinde Judenbach und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Herausgeber: Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz, Tel.: 03675 40930, Fax: 03675 409321, E-Mail: info@foeritz.de, Internet: www.foeritz.de
Gemeinde Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach, Tel.: 03675 42380, Fax: 03675 423815, E-Mail: info@judenbach.de, Internet: www.judenbach.de
Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz, Tel.: 036764 7960, Fax: 036764 79648, E-Mail: info@neuhaus-schierschnitz.de, Internet: www.neuhaus-schierschnitz.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Föritz ist die Gemeinde Föritz verantwortlich. 2. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Judenbach ist die Gemeinde Judenbach verantwortlich. 3. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz ist die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz verantwortlich.
3. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

Bezugsbedingungen und Möglichkeiten: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Föritz bis spätestens 1. November der Gemeinde Föritz vorliegen.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Judenbach bis spätestens 1. November der Gemeinde Judenbach vorliegen. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bis spätestens 1. November der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vorliegen. Bei Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinden Preis je Exemplar 1,00 Euro zzgl. Versandkosten.

Die Bestellung hat im Verteilgebiet der Gemeinde Föritz bei der Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.

Die Bestellung hat im Verteilgebiet der Gemeinde Judenbach bei der Gemeinde Judenbach, Bellershöhe 1, 96515 Judenbach zu erfolgen.

Die Bestellung hat im Verteilgebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bei der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf Weiteres kostenlos im Gemeindegebiet Föritz, im Gemeindegebiet Judenbach und im Gemeindegebiet Neuhaus-Schierschnitz verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet der Gemeinde Föritz, der Gemeinde Judenbach und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde Föritz, der Gemeinde Judenbach und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz darstellt.

Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 03677 20500, Fax 03677 205021, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, Sonneberger Straße 46a, 96524 Neuhaus-Schierschnitz, E-Mail: look.wum@t-online.de, Tel: 036764 72625, Mobil:0172 7930303

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf